

Möglichkeiten der Lohnsteuerpauschalierung (Beispiele – kein Anspruch auf Vollständigkeit) ¹
<ul style="list-style-type: none"> • Pauschal besterter Arbeitslohn ist nicht Bestandteil in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers. • Arbeitgeber = Steuerschuldner.
Pauschal besterter Arbeitslohn mit einem Steuersatz von 30 %:
<ul style="list-style-type: none"> • Pauschalierung für sonstige Bezüge (Höchstbetrag € 10.000,-) – betrieblich veranlasste Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder dritte Personen (geldwerter Vorteil) – Geschenke und zusätzliche, zur ohnehin vereinbarten Vergütung gewährte Zuwendungen.
Pauschal besterter Arbeitslohn mit einem Steuersatz von 25 %:
<ul style="list-style-type: none"> • Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen, wenn es eine steuerpflichtige Zuwendung ist (bis zu € 110,- pro Veranstaltung). • Steuerpflichtige Erholungsbeihilfen, die nicht die Kriterien für die Steuerfreiheit erfüllen und € 156,- für den Arbeitnehmer, € 104,- für dessen Ehegatten und € 52,- für jedes Kind jeweils pro Jahr nicht überschreiten. • Verpflegungskosten, die die steuerfreien Pauschbeträge überschreiten, auf das Doppelte der Pauschalbesteuerung begrenzt. • Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten (geldwerter Vorteil). • Barzuschüsse zur beruflichen Internetnutzung des privaten PCs des Arbeitnehmers (bis € 50,- im Monat). • Mahlzeiten, die der Arbeitgeber unentgeltlich gewährt oder wo der Zuzahlungsbetrag des Arbeitnehmers unter dem jeweiligen Sachbezugswert liegt. • Arbeitslohn insgesamt bei kurzfristig beschäftigten Aushilfskräften. • Jobticket für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (steuerfrei bei Anrechnung auf die Entfernungspauschale, 25 % pauschal ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale)
Pauschal besterter Arbeitslohn mit einem Steuersatz von 20 %:
<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge zu einer Direktversicherung und Beiträge zu einer Pensionskasse für Altverträge (vor dem 01.01.2005). • Beiträge zur Gruppenunfallversicherung mit maximal € 100,- Teilprämie pro Arbeitnehmer und Versicherungsjahr. • Arbeitslohn insgesamt bei geringfügig entlohnten Beschäftigten (bis € 538,-), für die die Voraussetzungen einer Pauschalierung der Lohnsteuer mit 2 % nicht vorliegen.
Pauschal besterter Arbeitslohn mit einem Steuersatz von 15 %:
<ul style="list-style-type: none"> • Fahrtkostenzuschüsse für die Fahrten zur Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte. • Fahrten zwischen Arbeitsstätte und erster Tätigkeitsstätte mit einem Firmenwagen, der auch der privaten Nutzung dient.
Pauschal besterter Arbeitslohn mit einem Steuersatz von 5 %:
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslohn insgesamt bei kurzfristig beschäftigten Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft.
Pauschal besterter Arbeitslohn mit einem Steuersatz von 2,25 %:
<ul style="list-style-type: none"> • Sachprämien im Rahmen von Kundenbindungsprogrammen, die den Freibetrag von € 1.080,- übersteigen.
Pauschal besterter Arbeitslohn mit einem Steuersatz von 2 %:
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslohn insgesamt bei geringfügig entlohnten Beschäftigten (bis € 538,-).

¹ Vgl. Lohn-Info: Lohnsteuerpauschalierung - Pauschalierung der Lohnsteuer. Verfügbar unter: www.lohn-info.de/lohnsteuerpauschalierung.html (Abruf: 08.11.2024)